

Allgemeine Reisebedingungen für nationale und internationale Jugendbegegnungen
des
Jugendnetzwerk Lambda e.V.
Schillerstr. 7, 99096 Erfurt

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem/der Teilnehmer_in einer Jugendbegegnung (im Folgenden kurz Teilnehmer_in genannt) und dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus.

§1 Anmeldung, Bestätigung

(1) Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular des Jugendnetzwerk Lambda e.V. erfolgen muss, bietet der/die Teilnehmer_in (soweit diese/r minderjährig ist, durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter_innen und diese selbst neben der/dem Minderjährigen) dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

(2) Der Reisevertrag mit dem/der Teilnehmer_in und - bei Minderjährigen zugleich mit seinen/ihren gesetzlichen Vertreter_innen - kommt ausschließlich durch die schriftliche Buchungsbestätigung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. zustande. Teilnehmer_innen grundsätzlich können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt des ersten Reisetages der Freizeit das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichungen von dieser Altersgrenze bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Jugendnetzwerk Lambda e.V. Das mit der Anmeldung erklärte Angebot bindet die/den Anmeldende_n für vier Wochen ab Zugang der Anmeldung. Hat das Jugendnetzwerk Lambda e.V. die Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, gilt das Angebot als abgelehnt.

§2 Bezahlung

(1) Nach Vertragsschluss (Zugang der Anmeldebestätigung) ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises pro Teilnehmer_in zahlungsfällig.

(2) Die Restzahlung wird sechs Wochen nach Aushändigung des Sicherheitsscheines zahlungsfällig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Reise.

(3) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht seitens des/der Teilnehmer_in kein Anspruch auf

Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

§3 Leistungen

(1) Die Leistungsverpflichtung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung, unter Maßgabe sämtlicher in der Reiseausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

(2) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Reiseausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V.

§4 Preisänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen.

c) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. hat dem/der Teilnehmer_in unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umständen hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, ist der/die Teilnehmer_in berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der/Die Teilnehmer_in hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

§5 Rücktritt und Umbuchung durch den/die Teilnehmer_in

(1) Der/Die Teilnehmer_in kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Jugendnetzwerk Lambda

e.V. Dem/Der Teilnehmer_in wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle des Rücktritts steht dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. die nachfolgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt sind. Diese pauschale Entschädigung beträgt:

- a) bis 90. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises
- b) ab 89. bis 31. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
- c) ab 30. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag der Abreise: 100 % des Reisepreises.

Sollte es dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. möglich sein, den durch den Rücktritt frei gewordenen Platz neu zu besetzen, so wird abweichend von Satz 1 nur der tatsächliche Schaden ersatzfähig.

(3) Dem/Der Teilnehmer_in ist es gestattet, dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere oder keine Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der/die Teilnehmer_in nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

(4) Dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. bleibt vorbehalten, die ihm zustehende Entschädigung abweichend von den vorstehenden Pauschalen konkret zu berechnen. Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist in diesem Falle verpflichtet, diese Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

§6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Nimmt der/die Teilnehmer_in einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des/der Teilnehmer_in auf anteilige Rückerstattung.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträger_innen und bezahlt diese an den/die Teilnehmer_in zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträger_innen tatsächlich an das Jugendnetzwerk Lambda e.V. zurückerstattet worden sind.

§7 Rücktritt und Kündigung durch das Jugendnetzwerk Lambda e.V.

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der_die Teilnehmer_in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nachhaltig stört, oder wenn er_sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

(2) Kündigt das Jugendnetzwerk Lambda e.V., so behält es den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der_die Teilnehmer_in selbst. Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger_innen eventuell gutgebrachten Beträge.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann bei Nichterreichen der in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmer_innenzahl, soweit dort keine Zahl angegeben ist, bei weniger als sechs Anmeldungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist verpflichtet, den Teilnehmer_innen gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmer_innenzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des Jugendnetzwerk Lambda e.V. später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

(4) Als Regelbeispiele im Sinne des Abs. 1 gelten als vereinbart:

a) der Konsum von in Deutschland und/oder im Ziel- bzw. Herkunftsland illegalen Drogen,

b) der Konsum von in Deutschland und/oder im Ziel- bzw. Herkunftsland erst ab 18 Jahren zum Kauf zugelassener Alkoholika,

c) selbst- und fremdgefährdendes Verhalten (auch krankheitsbedingt) des_der Teilnehmer_in aufgrund dessen die Reiseleitung bzw Teamer_innen vor Ort keine Gewährleistung für die Sicherheit des_der Teilnehmer_in, anderer Teilnehmer_innen oder Dritter übernehmen kann,

d) die nachhaltige Störung der Gruppenatmosphäre durch die den Teilnehmer_in, insbesondere durch beleidigende und ehrverletzende Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber den anderen Teilnehmenden, der Reiseleitung / Team oder Dritten sowie die nachhaltige Nichtbefolgung von Weisungen des Teams während der Reise. Im Falle des Verstoßes nach Buchstabe a ist zur Kündigung keine vorherige Abmahnung durch das Jugendnetzwerk Lambda erforderlich.

§8 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist verpflichtet, die Teilnehmer_innen über Bestimmungen, die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften betreffen, zu unterrichten, sofern sie ihm bekannt sind oder unter Anwendung üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an das Jugendnetzwerk Lambda e.V. wird dabei unterstellt, dass der_die Teilnehmer_in deutsche_r Staatsbürger_in ist und keine Besonderheiten (Doppelstaatsbürgerschaft usw.) vorliegen.

(2) Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der_die Teilnehmer_in selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem_der Teilnehmenden aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen/ihren Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Jugendnetzwerk Lambda e.V. bedingt sind.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass die Verzögerung vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. zu vertreten ist.

§9 Haftung

(1) Die Haftung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. gegenüber dem_der Teilnehmer_in für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des_der Teilnehmer_in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Jugendnetzwerk Lambda e.V. oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Jugendnetzwerk Lambda e.V. für einen dem_der Teilnehmer_in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

§10 Obliegenheiten und Kündigung durch den_die Teilnehmer_in

(1) Ansprüche des_der Teilnehmer_in gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des_der Teilnehmenden gegen das Jugendnetzwerk Lambda e.V. aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

(2) Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. dahingehend konkretisiert, dass der_die Teilnehmer_in verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung / dem Team anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

(3) Ansprüche des_der Teilnehmenden entfallen nur dann nicht, wenn die des_der Teilnehmenden Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

(4) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchverlustes.

(5) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der_die Teilnehmer_in den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm/ihre die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Jugendnetzwerk Lambda erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Jugendnetzwerk Lambda e.V., bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen von dem_der Teilnehmer_in bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des_der Teilnehmenden gerechtfertigt wird.

(7) Die gesetzliche Obliegenheit des_der Teilnehmer_in nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der_die Teilnehmer_in ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über ein unverschuldetes Fristversäumnis durch den_die Teilnehmer_in sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

Stand: 6.07.2014